



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30-04-2003
C(2003)1329fin

**Betrifft: Staatliche Beihilfe E 8/2002 - Österreich
Ausfallhaftung des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Österreich
für bestimmte Kreditinstitute (Landeshypothekenbanken und Sparkassen)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

1. Vorgeschichte

Die Kommission hat die staatlichen Garantien mehrerer Mitgliedstaaten für bestimmte Kreditinstitute nach Maßgabe der Vorschriften des EG-Vertrags geprüft. Die Gegebenheiten in Deutschland (Gewährträgerhaftung) sowie in Frankreich (CDC) führten zu der Schlussfolgerung, dass die Garantieregelungen an die Vertragsvorschriften angepasst und im Laufe einer Übergangszeit abgeschafft werden müssen.

Zum Zwecke der Gleichstellung aller Mitgliedstaaten, die eine Haftungsverpflichtung für staatliche Kreditinstitute übernehmen, die in Bezug auf Laufzeit und Höhe unbegrenzt ist und daher keine marktgerechte Prämie festgestellt werden kann, hat die Kommission auch mit der Prüfung des Instituts der Ausfallhaftung in Österreich begonnen.

Am 23.11.1999 verabschiedete die Kommission die "Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften"¹. In der Mitteilung werden die Grundsätze erläutert, welche die Kommission bei der Beurteilung staatlicher Garantien anhand der Beihilfevorschriften anwendet. Dazu heißt es unter 2.1.3. der Mitteilung: "Als Beihilfe in Form einer Garantie betrachtet die Kommission die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform einen Konkurs oder andere Zahlungsunfähigkeitsverfahren ausschließt oder dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft. Das gleiche gilt für den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen durch den Staat, wenn dabei anstatt der

¹ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14-18.

Ihre Exzellenz Frau Dr. Benita FERRERO-WALDNER
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
A – 1014 Wien

üblichen begrenzten Haftung eine unbegrenzte Haftung übernommen wird". Die Mitteilung wurde den Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 1.3.2000 zugeleitet.

Am 2. April 2002 übermittelten die Dienststellen der Kommission der österreichischen Regierung ein Schreiben gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, in dem mitgeteilt wurde, dass die bestehende Ausfallhaftung zugunsten der betroffenen Kreditinstitute nach einer ersten Prüfung als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wird und Österreich Gelegenheit erhält, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben und detaillierte Informationen vorzulegen. Mit Schreiben vom 13. April 2002 beantragte Österreich eine Fristverlängerung, die mit Schreiben vom 23. Mai 2002 bis zum 10. Juni 2002 gewährt wurde. Die österreichische Antwort vom 10. Juni 2002 enthielt keine neuen Informationen. Am 7. Oktober 2002 fand eine Besprechung statt, in der die österreichischen Vertreter die unterschiedliche Lage in Deutschland und Österreich erläuterten und dabei auf die Größe der lokalen österreichischen Banken und deren Marktanteile verwiesen. Des Weiteren wurde vorgebracht, in Österreich werde für jede übernommene Ausfallhaftung eine Prämie gezahlt, die den Marktkonditionen entspreche. Doch konnten die vorgebrachten Argumente die Kommission nicht dazu veranlassen, die in dem Schreiben vom 2. April 2002 enthaltenen Schlussfolgerungen zu revidieren.

Am 21. Januar 2003 nahm die Kommission gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 einen Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen im Hinblick auf die Beseitigung der Garantien für staatliche Banken an, soweit sie nicht mit den Vorschriften des EG-Vertrags vereinbar sind. Die österreichische Regierung wurde aufgefordert, der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Vorschlags schriftlich mitzuteilen, dass sie gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 den Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen vorbehaltlos und unmissverständlich annimmt.

Im Anschluss an eine Besprechung zwischen den Dienststellen der Kommission und den österreichischen Behörden am 11. März 2003 übermittelte Ihre Regierung ergänzende Informationen. Daraus ergaben sich stichhaltige Gründe für eine Änderung des Vorschlags für zweckdienliche Maßnahmen. Am 1. April 2003 unterzeichneten die Beteiligten eine Vereinbarung, in der die Ausgestaltung der Übergangszeit geregelt wird.

2. Beschreibung der Garantien

In Österreich profitieren derzeit 7 Landeshypothekenbanken und etwa 27 Sparkassen von einer Staatgarantie (Ausfallhaftung). (Im Folgenden werden die Landeshypothekenbanken und die Sparkassen als "betroffene Kreditinstitute" bezeichnet). Die Ausfallhaftung kann als "Bürgschaftsverpflichtung" verstanden werden. Sie beinhaltet die Verpflichtung des Staates (Bund, Land oder Kommunen), im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Kreditinstituts einzutreten. Sie begründet einen direkten Anspruch der Gläubiger der Kreditinstitute gegen den Bürgen, der jedoch nur zur Leistung verpflichtet ist, wenn die Vermögenswerte der Kreditinstitute nicht ausreichen, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Die Ausfallhaftung ist weder zeitlich befristet noch auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Prinzipiell zahlen alle Landeshypothekenbanken ein Haftungsentgelt, nicht jedoch die Sparkassen.

3. Würdigung der Regelung

Die in dem Vorschlag der Kommission für zweckdienliche Maßnahmen enthaltene Würdigung der Ausfallshaftung gilt weiterhin.

Darin kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Ausfallshaftung so definiert und konstruiert ist, dass den öffentlichen Banken in Österreich ein selektiver Vorteil entsteht, der den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Es wurden keine Argumente vorgebracht, die eine Freistellung nach Artikel 86 Absatz 2), Artikel 87 Absätze 2) und 3) EG-Vertrag rechtfertigen könnten. Auch sind keine Voraussetzungen gegeben, die es der Kommission gestattet hätten, die Staatsgarantie nicht als staatliche Beihilfe einzustufen, da die Ausfallshaftung von unbestimmter Dauer und Höhe ist.

4. Bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 88 Absatz 1) EG-Vertrag

Nach Auffassung der Kommission stellt die Ausfallshaftung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1) EG-Vertrag dar, kann jedoch als bestehende Beihilfe eingestuft werden.

5. Schlussfolgerungen

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Ausfallshaftung für die betroffenen Kreditinstitute eine bestehende Beihilfe darstellt, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist und daher abgeschafft werden muss. Die eingegangenen Zusagen und die Ausgestaltung der Übergangszeit werden in der Vereinbarung vom 1. April 2003 zwischen Kommissionsmitglied Monti und dem österreichischen Finanzminister Grasser im einzelnen geregelt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

6. Eingegangene Zusagen

Die österreichischen Behörden haben verbindlich zugesagt:

- (i) Österreich wird der Kommission bis 31. Oktober 2003 die Entwürfe der Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen zur Abschaffung der Ausfallshaftung zugunsten der Landeshypothekenbanken und Sparkassen übermitteln.
- (ii) Die österreichischen Behörden der zuständigen Gebietskörperschaften unterbreiten ihren jeweiligen Gesetzgebungsorganen spätestens am 31. Dezember 2003 Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen, um alle österreichischen Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften für Landeshypothekenbanken und Sparkassen ausdrücklich zu ändern.
- (iii) Alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen werden spätestens am 30. September 2004 endgültig verabschiedet. Jede Nicht-Einhaltung dieser Entscheidung seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der betroffenen Kreditinstitute hat die Rechtsfolge, dass das in der Ausfallshaftung enthaltene Beihilfelemente mit Wirkung ab 1.10.2004 als Neubeihilfe behandelt werden.

7. Übergangsregelung

Am 2. April 2003 bestehende Verbindlichkeiten sind bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt. Die Übergangszeit läuft bis zum 1. April 2007. Während dieser Frist kann die Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrechterhalten bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

8. Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission der Republik Österreich gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 folgende zweckdienliche Maßnahmen vor:

- (i) Die Republik Österreich ergreift alle nötigen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die Ausfallhaftung für Landeshypothekenbanken und Sparkassen abzuschaffen.
- (ii) Alle derartigen Beihilfen werden entsprechend der unter 7 genannten Übergangsregelung beseitigt.
- (iii) Sämtliche Maßnahmen der Republik Österreich zur Umsetzung dieses Vorschlags werden ausdrücklich schriftlich in einer veröffentlichten, rechtverbindlichen und von Funktion und Rang her geeigneten Vorschrift niedergelegt, die in rechtlicher wie finanztechnischer Hinsicht einer einheitlichen Auslegung offen steht und damit unvereinbare Texte oder Verlautbarungen ausgeschlossen oder unwirksam werden.
- (iv) Die Republik Österreich übermittelt der Kommission bis 31. Oktober 2003 die Entwürfe der nötigen rechtlichen Maßnahmen zur Abschaffung der Beihilferegulung.
- (v) Die österreichischen Behörden der zuständigen Gebietskörperschaften unterbreiten den jeweiligen Gesetzgebungsorganen spätestens am 31. Dezember 2003 Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen, um alle österreichischen Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften für Landeshypothekenbanken und Sparkassen ausdrücklich zu ändern.
- (vi) Alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen werden spätestens zum 30. September 2004 endgültig verabschiedet. Jede Nicht-Einhaltung dieser Entscheidung seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der betroffenen Kreditinstitute hat die Rechtsfolge, dass das in der Ausfallhaftung enthaltene Beihilfelemente mit Wirkung ab 1.10.2004 als Neubeihilfe behandelt werden.

Die Republik Österreich wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 aufgefordert, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreiben schriftlich mitzuteilen, dass sie den Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen in seiner Gesamtheit vorbehaltlos und unmissverständlich annimmt. Andernfalls wird die Kommission nach Maßgabe von Artikel 19 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vorgehen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, setzen Sie die Kommission hiervon bitte innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieses Schreibens in Kenntnis. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen begründeten Antrag, wird davon ausgegangen, dass Sie mit der Offenlegung gegenüber Dritten und der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreiben in der verbindlichen Sprachfassung auf der Website: http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/ einverstanden sind.

Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DG Wettbewerb

Registratur staatliche Beihilfen

Rue Joseph II, 70

B - 1000 Brüssel

Fax: +32-2-296.12.42

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Mario Monti

Mitglied der Kommission